

.....  
Dst-Nr.

.....  
Dienststelle

.....  
Pers.Akt.Nr.

.....  
Zu- und Vorname

**VB / Bea**

An das  
Amt der NÖ Landesregierung  
Abteilung Personalangelegenheiten  
Landhausplatz 1  
3109 St. Pölten

**Antrag**  
**auf Anwendung des NÖ Landes-Bedienstetengesetzes (NÖ LBG)**  
**auf das Dienstverhältnis**  
**(Option)**

## A. Option

Ich erfülle die persönliche Voraussetzung, dass ich mich am 1. Juli 2006 in einem Dienstverhältnis zum Land NÖ befand, auf das die Bestimmungen der Dienstpragmatik der Landesbediensteten (DPL 1972) bzw. des Landes-Vertragsbedienstetengesetzes (LVBG) zur Anwendung kamen.

*Ich beantrage*

die Anwendung der Bestimmungen des NÖ LBG auf mein Dienstverhältnis zum Land NÖ nach Maßgabe der optionsrechtlichen Bestimmungen gemäß der §§ 186 bis 188 DPL 1972 bzw. der §§ 70a bis 70d des LVBG.

## B. allfällige Zusatzanträge

*Gleichzeitig beantrage ich*

1.

die rückwirkende Anwendung der Bestimmungen des NÖ LBG

Ja

Nein

auf mein Dienstverhältnis (**rückwirkende Option**)

beginnend mit .....

(bei Bejahung ist obiges Feld auszufüllen, wobei nur ein Monatserster und als frühest möglicher Zeitpunkt der 1. Juli 2006 in Betracht kommt).

(Anmerkung: Bei Ankreuzen des Feldes „Nein“ erfolgt die Option mit dem auf die Antragsstellung folgenden Monatsersten)

2.

die **Neufestsetzung meines Vorrückungstichtages** nach den Bestimmungen des NÖ LBG unter vorrangiger Berücksichtigung der bereits zurückgelegten Dienstzeit zum Land NÖ.

Ja	Nein
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

(Anmerkung: Sofern eine Neufestsetzung des Vorrückungstichtages beantragt wird, erfolgt diese ohne Rücksichtnahme auf den bisherigen Vorrückungstichtag;

Bei Ankreuzen des Feldes „Nein“ erfolgt keine Änderung des Vorrückungstichtages.

Hinweis: Ein solcher Antrag ist nur dann sinnvoll, wenn bisher weniger Vordienstzeiten angerechnet wurden, als an facheinschlägigen Vordienstzeiten abzüglich der bisherigen Landesdienstzeit für die Verwendung, zu der eine Zuordnung erfolgt, anrechenbar sind)

Information:

Sofern sich die antragstellende Person im Zeitpunkt der Antragsstellung im Sonder- bzw. Karenzurlaub befindet, erfolgt gemäß § 186 Abs. 2 DPL bzw. § 70a Abs. 2 LVBG eine bescheidmäßige Zuordnung zu jeweils jener Verwendung gemäß den Bestimmungen des NÖ LBG, die dem Dienstposten der antragstellenden Person entspricht, frühestens mit deren Dienstantritt.

.....  
Datum

.....  
Unterschrift

Zur Kenntnis genommen:

.....  
(Dienststellenleitung)